

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das  
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(ImRueEx/HSAN-20172-2)**

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) sowie §§ 23a und 27 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx/HSAN-20172) vom 26. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach gibt für jeden Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft an der Hochschule bei der Immatrikulation einen Studierendenausweis aus. <sup>2</sup>Der Studierendenausweis ist für jeweils für ein Semester gültig; die Gültigkeit verlängert sich nach erfolgter Rückmeldung semesterweise durch Validierung. <sup>3</sup>Der Studierendenausweis wird in der Regel nach Maßgabe der Hochschule in maschinenlesbarer Form (Campus Card) ausgegeben. <sup>4</sup>Die Campus Card wird unentgeltlich für die Dauer des Studiums überlassen und ist nach Beendigung des Studiums unaufgefordert an die Hochschule zurückzugeben. <sup>5</sup>Sie enthält in der Regel folgende aufgedruckte Informationen:

1. Name und Vorname,
2. Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden,
3. biometrisches Passbild in Farbe.

<sup>6</sup>Weitere Informationen werden im Validierungsvorgang für das aktuelle Semester auf der Campus Card aufgedruckt:

1. Gültigkeitsdauer,
2. Matrikelnummer.

<sup>7</sup>Die aufgedruckten Daten sind zusätzlich in elektronischer Form (mit Ausnahme der Gültigkeitsdauer) auf der Campus Card gespeichert. <sup>8</sup>Der jeweilige Studiengang wird elektronisch codiert.“

2. In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.

3. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- a. „<sup>3</sup>Auf § 24 HZV wird verwiesen.“

4. § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- a. „<sup>2</sup> Die Fristen werden im Zulassungsbescheid festgelegt.“
- b. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3
5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.
6. § 9 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
  - a. „<sup>3</sup>Hierfür sind folgende Unterlagen, auf Verlangen der Hochschule im Original, vorzulegen:
    1. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass
    2. Die im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen“
7. § 9 Abs. 2 S. 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge erfolgt grundsätzlich durch Überweisung oder durch Zahlung per Lastschrift.“
8. Nach § 9 Abs. 2 S. 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
  - a. „<sup>6</sup>Im Zulassungsbescheid werden verbindlich Form und Frist der Entrichtung festgelegt.“
9. In § 9 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 6-8 zu den Sätzen 7-9.
10. § 9 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
  - a. „<sup>7</sup>Bei Lastschrifteinzug haben die Studierenden ihre Bankverbindung im Rahmen der Bewerbung online an die Hochschule zu übermitteln.“
11. In § 10 Satz 1 werden die Worte „§ 27 Abs. 1 Satz 3 HZV“ durch die Worte „§ 25 Abs. 1 Satz 2 HZV“ ersetzt.
12. In § 10 wird folgender Satz 3 eingefügt:
  - a. „<sup>3</sup>Sonstige Exmatrikulationsregelungen nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 10.06.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 16.06.2020.

Ansbach, den 16.06.2020

gez.  
Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 16.06.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde 16.06.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.06.2020.